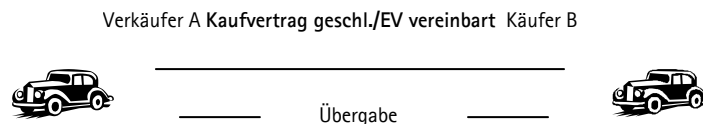


Eigentumsvorbehalt

Stand: Februar 2001

Der Eigentumsvorbehalt (EV) ist eines der wichtigsten und häufigsten Kreditsicherungsmittel. Grundvoraussetzung für den Eigentumsvorbehalt ist, dass **bewegliche** Sachen verkauft werden unter der Maßgabe, dass das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleibt. Der Verkäufer kann dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer im Verzug mit der Zahlung ist. Das Rücktrittsrecht entsteht automatisch (keine Fristsetzung), der Käufer muss die Ware dann wieder herausgeben. Unter bestimmten, für den Handel eingeschränkten Möglichkeiten kann auch der Weiterverkauf **ganz** untersagt werden. Verhindert werden kann damit zulässigerweise das „sale & lease back“-Verfahren.

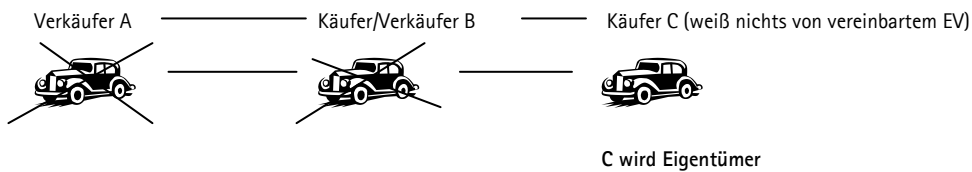
Grundfall zum EV:



A bleibt Eigentümer bis / EV bleibt bestehen bis

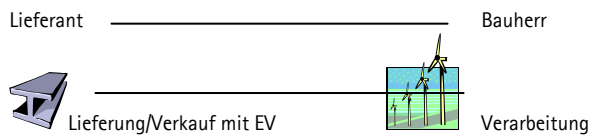
- zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer, Versandkosten und Abgaben).
 - für Zinsen und Finanzierungsspesen gilt EV nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
 - bei Hingabe eines Wechsels, bis Wechselverbindlichkeit getilgt wird.
1. Bei Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, Forderungen sowie sonstigen Rechten wie z. B. Patenten und Lizenzen kann kein EV vereinbart werden.
 2. Aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages ist der Verkäufer verpflichtet, zum vereinbarten Termin die veräußerte Ware an den Käufer zu übergeben.
 3. Im Rahmen der Vertragsfreiheit können genauere Absprachen für die Voraussetzungen des Rücktritts durch den Verkäufer sowie der vollständigen Kaufpreiszahlung zum Inhalt der Bedingung und eventuell weitere Pflichten des Käufers vereinbart werden. Solche Vereinbarungen könnten insbesondere dazu genutzt werden, Gefahren, die zu einem Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes führen können, vorzubeugen. Erlöschen kann der Eigentumsvorbehalt insbesondere dadurch, dass ein Dritter die Ware gutgläubig erwirbt, die Ware beim Erwerber abhanden kommt oder vom Erwerber beseitigt wird.

Beispiel 1:



Sicherungsmaßnahme: Kfz-Brief behalten bis zur vollständigen Bezahlung.
Darüber hinaus kommt ein Untergang des Eigentumsvorbehaltes in Fällen der Verbindung und Verarbeitung mit anderen Sachen bzw. des Verbrauchs der Ware in Betracht.

Beispiel 2:

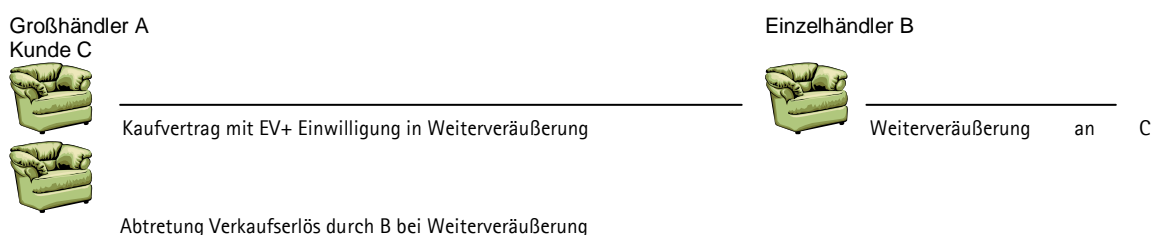


Der Käufer macht sich unter Umständen in den o. a. Fällen schadenersatzpflichtig. Das Sicherungsmittel EV ist jedoch untergegangen.

4. Grundsätzlich gilt, dass der Vorbehaltsverkäufer **beweispflichtig** ist für das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes. Der Eigentumsvorbehalt kann entweder einvernehmlich im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder aber durch Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Da es sich bei dem Eigentumsvorbehalt um eine der häufigsten Kreditsicherungsformen handelt, wird seitens der potentiellen Kunden mit einem solchen oft gerechnet. Deshalb ist in der Regel ein Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt z. B. durch Aufdruck auf den Geschäftsbriefen und Lieferscheinen oder durch Aushang in den Verkaufsräumen ausreichend.
5. Der einfache Eigentumsvorbehalt wird in vielen Fällen den Erfordernissen des heutigen Wirtschaftslebens zur Sicherung des Verkäufers nicht gerecht. Dieser macht insbesondere im Handel keinen Sinn, da er im Falle der Weiterveräußerung erlischt. Deshalb haben sich etliche Modifikationen des gesetzlichen Grundfalles eingebürgert. So gibt es z. B. den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Bei diesem tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts –wenn dieser erlischt (s. o.)– die neue Sache oder die entstehende Forderung.

Üblich ist auch ein sog. Kontokorrentvorbehalt. Dies bedeutet, dass dem Veräußerer das Eigentum nicht nur bis zur Zahlung des Kaufpreises der verkauften Sache vorbehalten bleibt, sondern bis zur Begleichung **sämtlicher Forderungen** aus der Geschäftsverbindung.

Beispiel 3 (verlängerter Eigentumsvorbehalt):



Beachte:

- größere Unternehmen haben oft in ihren AGB Abwehrklauseln gegen verl. EV.
- Problem. durch verl. EV: Übersicherung, daher Freigabeklauseln verwenden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de*